



SATZUNG

DES KREISVERBANDES

PINNEBERG

Stand: 16.09.2023

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Der Kreisverband Pinneberg der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt die Bezeichnung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, kurz „GRÜNE“. Er führt die Zusatzbezeichnung „Kreisverband Pinneberg“, kurz „KV Pinneberg“.
- (2) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes umfasst den Landkreis Pinneberg.
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Pinneberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft des Landesverbandes erfüllt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der:dem Bewerber:in gegenüber schriftlich zu begründen. Der:die Bewerber:in kann gegen diese Entscheidung bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum Antrag auf Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Kreisvorstand jederzeit möglich.

§ 3 Ortsverbände

- (1) Haben in einer oder mehrerer Gemeinden im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes mindestens sieben Mitglieder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband zusammenschließen. Das Tätigkeitsgebiet eines Ortsverbandes orientiert sich an den Grenzen der Gemeinde oder Gemeinden, über die sich der Ortsverband erstreckt.
- (2) Der Ortsverband wählt einen Ortsvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht.
- (3) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten durch eine eigene Satzung, soweit die Satzung des Kreisverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. die Kreismitgliederversammlung,
 2. der Kreisvorstand,
 3. das Kreisschiedsgericht,
 4. die Rechnungsprüfer:innen,
 5. die Kreisarbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Organe tagen grundsätzlich mitgliederöffentlich, die Kreismitgliederversammlung öffentlich. Im Einzelfall kann ein Organ beschließen für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte hiervon abzuweichen. Angelegenheiten des Kreisvorstandes, die aufgrund eines Gesetzes eine nichtöffentliche Beratung notwendig machen, sind grundsätzlich nichtöffentlich zu beraten.
- (3) Sitzungen der Organe können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz oder hybride Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, aber höchstens 55 Mitglieder, oder ein Ortsverband dies verlangen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand unter Angabe einer Tagesordnung in digitaler Form per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein. Ist für ein Mitglied ein Empfang per E-Mail nicht möglich oder beantragt es dies, erfolgt die Einladung in Textform per Post an die vom Mitglied benannte Adresse. Bei Posteinlieferung gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Posteinlieferung elf Tage vor der Kreismitgliederversammlung liegt.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Kreismitgliederversammlung beschlussfähig. Bei Wahlen und Änderungen der Satzung, nicht aber ihrer Anlagen, müssen jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder, höchstens jedoch 55 Mitglieder, anwesend sein.
- (4) Über die Sitzungen der Kreismitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die mindestens Ort und Datum der Sitzung, die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der jeweils nächsten Sitzung zu beschließen.
- (5) Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören
 1. die Wahl und Entlastung von Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 2. die Wahl der Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes,
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer:innen,
 4. das Einsetzen und Auflösen von Kreisarbeitsgemeinschaften,
 5. die Beschlussfassung über Anträge,
 6. die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Anlagen,
 7. die Beschlussfassung über Finanzen,
 8. die Beschlussfassung über das Programm zur Wahl des Kreistages,
 9. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
 10. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 11. die Wahl von zwei Delegierten auf zwei Jahre für den Kleinen Parteitag des Landesverbandes, von denen genau eine:r gleichzeitig Mitglied des Kreisvorstandes sein soll,
 12. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, jeweils auf zwei Jahre, für die Bundesdelegiertenkonferenz und den Landesparteitag,
 13. die Wahl von Kandidat:innen für die Wahl zum Kreistag des Kreises Pinneberg.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung wird von Mitgliedern des Kreisvorstandes geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt.

- (7) Tagesordnungsanträge müssen spätestens 14 Tage vor einer Kreismitgliederversammlung gestellt werden. Tagesordnungspunkte zu Wahlen und Satzungsänderungen müssen spätestens mit der Einladung bekannt gemacht werden. Zu jeder Kreismitgliederversammlung gibt es die Möglichkeit Sachanträge zu stellen.
- (8) Sachanträge müssen drei Tage vor dem Tag der Kreismitgliederversammlung gestellt werden. Später gestellte Sachanträge müssen eine begründete Dringlichkeit aufweisen (Dringlichkeitsanträge) und werden nur behandelt, wenn dies die Kreismitgliederversammlung gesondert beschließt. Änderungsanträge sind jederzeit möglich. Der:die Antragsteller:in des ursprünglichen Sachantrages kann Änderungsanträge ohne Fristbindung übernehmen.
- (9) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, jeder Ortsverband im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes, der Kreisvorstand, die Kreisarbeitsgemeinschaften, die mit der Partei assoziierten Kreistagsfraktion und die GRÜNE JUGEND Kreis Pinneberg und ihre Ortsverbände.
- (10) Die Kreismitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in Abstimmungen mit Handzeichen (offen), sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln (geheim) fordert. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, ihrer Anlagen einer relativen Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung einer Mehrheit werden nicht berücksichtigt.
- (11) Bei Abstimmungen über Personenvorschläge (Wahlen) gilt als gewählt, wer im ersten oder gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber:innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr Stimmen als der:die Mitbewerber:in auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollen mehrere Ämter besetzt werden, können diese in einem Wahlgang gewählt werden, sofern keine:r der Bewerber:innen widerspricht. Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Delegierten zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sowie der Bewerber:innen für Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (12) Auf der Kreismitgliederversammlung kann jedes Mitglied jederzeit einen Geschäftsordnungsantrag stellen. Diesem Mitglied ist unmittelbar nach dem laufenden Redebeitrag das Wort zu erteilen. Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird ein gegenläufiger Redebeitrag zugelassen, bevor sofort über den Antrag abgestimmt werden muss. Ein Geschäftsordnungsantrag gilt als beschlossen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen. Gibt es keine gegenläufigen Wortmeldungen, gilt der Antrag ohne Abstimmung als beschlossen.

§ 6 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand entscheidet über inhaltliche und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Er ist an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: dem:der Schatzmeister:in, zwei Sprecher:innen und mindestens zwei Beisitzer:innen. Die Anzahl der Beisitzer:innen ist vor der Wahl des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung zu beschließen. Die Positionen der Sprecher:innen und der Vorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen.
- (3) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Sprecher:innen vertreten den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteiliegremien. Der Kreisvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten durch die Sprecher:innen und den:die Schatzmeister:in (gesetzliche Vertretung).
- (4) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden. Dieser besteht mindestens aus einem Mitglied der gesetzlichen Vertretung.
- (5) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Kreisvorstandes endet zusammen mit der Amtszeit ordentlich gewählter Mitglieder. Die unterbrechungslose ordentliche Wiederwahl in das Sprecher:innen-Amt ist einmal möglich, danach scheidet das Mitglied aus dem Kreisvorstand aus. Hiervon kann mit Zweidrittelmehrheit abgewichen werden. Zur nächsten ordentlichen Kreisvorstandswahl ist die Wahlmöglichkeit wieder jedem anderen Mitglied gleichgestellt.
- (6) Folgende Mitglieder können nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein:
 1. Mandatsträger:innen im Europaparlament, Bundestag und Landtag,
 2. Fraktionsvorsitzende und ihre Stellvertreter:innen im Kreistag,
 3. Mitglieder des Europa-, Bundes- und Landesvorstandes,
 4. Mitglieder des Kreisschiedsgerichtes,
 5. Rechnungsprüfer:innen des Kreisverbandes,
 6. Angestellte des Kreisverbandes.
- (7) Die Amtszeit der Kreisvorstandsmitglieder endet mit der Entlastung und der ordentlichen Neuwahl oder der außerordentlichen Abwahl durch die Kreismitgliederversammlung. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ein Amt oder Mandat nach Absatz 6 Nummer 1 bis 3 erlangt. Solange ein Mitglied ein Amt im Kreisvorstand innehat, kann es nicht zu den Ämtern nach Absatz 6 Nummer 4 und 5 gewählt werden. Erlangt ein Mitglied eine Beschäftigung nach Absatz 6 Nummer 6, tritt es von seinem Amt zurück. Scheidet ein Mitglied aus der Partei nach § 2 Absatz 5 aus, so endet das Amt im Kreisvorstand unmittelbar.
- (8) Jedes Mitglied kann beantragen, den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder desselben außerordentlich neu zu wählen.

- (9) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung, anwesend ist. Für Beschlüsse gilt § 5 Absatz 10 entsprechend.
- (10) Für Protokolle gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.
- (11) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kreisschiedsgericht

- (1) Das Kreisschiedsgericht besteht aus fünf gewählten Mitgliedern: dem:der Vorsitzenden, zwei Beisitzer:innen und zwei Stellvertreter:innen. Das Kreisschiedsgericht ist im Ganzen entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen.
- (2) Das Kreisschiedsgericht wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Kreisschiedsgerichts endet zusammen mit der Amtszeit ordentlich gewählter Mitglieder.
- (3) Das Kreisschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit fünf Personen: drei gewählte Mitglieder, der:die Vorsitzende und zwei Beisitzer:innen, sowie zwei weitere Schiedsrichter:innen, die von Fall zu Fall durch die streitenden Parteien zu benennen sind. Die streitenden Parteien sind in ihrer Benennung nicht an das Frauenstatut gebunden.
- (4) Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Schiedsrichter:innen sein. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landesschiedsordnung entsprechend.

§ 8 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen, denen die Prüfung der Jahresrechnung obliegt.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen werden für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit nachgewählter Rechnungsprüfer:innen endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
- (3) Rechnungsprüfer:innen dürfen keine Angestellten des Kreisverbandes sein.

§ 9 Kreisarbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens drei Ortsverbänden kann die Kreismitgliederversammlung eine Kreisarbeitsgemeinschaft einsetzen. Im Antrag muss die inhaltliche Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft benannt sein.
- (2) Antrags- und stimmberechtigt sind auf Sitzungen der Kreisarbeitsgemeinschaften alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (3) Beschlüsse von Kreisarbeitsgemeinschaften sind die Wahl einer:eines Sprecher:in, Anträge an die Kreismitgliederversammlung, Anträge an die Kreisvorstandssitzung und Positionspapiere. Beschlussfähig ist eine Kreisarbeitsgemeinschaft, wenn mindestens fünf Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Für Beschlüsse gilt § 5 Absatz 10 entsprechend.
- (4) Auf der ersten Sitzung eines Jahres wählen die Kreisarbeitsgemeinschaften eine:n Sprecher:in. Für Wahlen gilt § 5 Absatz 11 entsprechend.
- (5) Für Protokolle gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.
- (6) Der:die Sprecher:in einer Kreisarbeitsgemeinschaft lädt mindestens halbjährlich zu Sitzungen ein, die durch den Kreisvorstand den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
- (7) Sitzungen der Kreisarbeitsgemeinschaften sind öffentlich.
- (8) Auf Grundlage der Beschlüsse einer Kreisarbeitsgemeinschaft kann der:die Sprecher:in im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand Pressemitteilungen herausgeben.

§ 10 Angestellte des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisvorstand kann im Rahmen des beschlossenen Haushalts und der mittelfristigen Finanzplanung Angestellte beschäftigen.
- (2) Der Kreisvorstand beschäftigt eine:n Kreisgeschäftsführer:in.

§ 11 Finanzen

Es gilt die Beitrags- und Kassenordnung in Anlage 1 dieser Satzung.

§ 12 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Kreisverbandes erfolgt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung oder auf Antrag von zwei Zehnteln der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes entsprechend.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Kreismitgliederversammlung mit der Zustimmung von Zweidritteln der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gebietsgliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen aus Satzungen übergeordneter Gebietsgliederungen und die Regelungen aus dem Frauen- und Vielfaltsstatut bleiben unberührt und gelten entsprechend.
- (2) Diese Satzung tritt am 16. September 2023 in Kraft und löst die Satzung in ihrer Fassung vom 26. Juni 2022 ab.

Anlage 1: BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

§ 1 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband finanziert sich in erster Linie aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen von den Ortsverbänden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag steht dem Kreisverband zu. Dieser entrichtet davon Umlagen an übergeordnete Gebietsverbände.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ist in einfacher Form Buch zu führen.
- (4) Im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung entscheidet der Kreisvorstand über Ausgaben des Kreisverbandes.

§ 2 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände finanzieren sich in erster Linie aus Spenden.
- (2) Von den für einen Ortsverband bestimmten Spenden behält der Kreisverband 20 Prozent als Umlage ein. Hiervon sind Verzichtsspenden ausgenommen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Ortsverbandes ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim Kreisverband unter Vorlage der Belege abzurechnen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für jedes Mitglied sollte mindestens 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens betragen, mindestens jedoch 6,50 Euro pro Monat.
- (2) Für Mitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag mindestens 3,00 Euro.
- (3) Im Einzelfall kann der Kreisvorstand einen abweichenden Mitgliedsbeitrag nicht niedriger als 1,00 Euro pro Monat beschließen, zeitlich begrenzt kann auch die vollständige Freistellung vom Mitgliedsbeitrag beschlossen werden. Dies muss begründet in Textform beim Kreisvorstand beantragt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten, wenn kein Lastschriftmandat erteilt wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 5 der Satzung wird der volle Mitgliedsbeitrag des laufenden Monats einbehalten.

- (5) Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ohne eine Ermäßigung oder Freistellung zu beantragen, ist das Mitglied nach zwei Wochen schriftlich zweimal im Abstand von zwei Wochen zu mahnen. In den Mahnungen ist auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen hinzuweisen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist nach der zweiten Mahnung keine Zahlung, hat der Kreisvorstand über den Parteiausschluss zu beschließen.

§ 4 Mandatsträger:innenbeitrag

- (1) Inhaber:innen eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger:innen) in mit der Partei assoziierten Fraktionen in Gremien kommunaler Selbstverwaltung entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einen Mandatsträger:innenbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mandatsträger:innenbeitrages sollte 30 Prozent der Differenz der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder von den im Zusammenhang mit dem Mandat entstandenen Kosten betragen. Insbesondere Mandatsträger:innen mit besonderen finanziellen Härten, mit Behinderung oder die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet, Kinder oder pflegebedürftige Angehörige haben, können ihren Mandatsträger:innenbeitrag reduzieren.
- (3) Mandatsträger:innen, die nicht Mitglied sind, sollen vor Ihrer Wahl auf die Erwartung zur Einhaltung dieser Beitrags- und Kassenordnung hingewiesen werden.
- (4) Dieser Mandatsträger:innenbeitrag soll im Falle gemeindlicher Wahlämter an den Ortsverband entrichtet werden; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.